**Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag**

Zwischen

Arbeitgeber (…)

und

Arbeitnehmer\*in (…)

wird nachfolgende Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom … abgeschlossen:

**Kurzarbeit**

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation des Betriebs ist die schnellstmögliche Einführung von Kurzarbeit unumgänglich.

Der/die Arbeitnehmer\*in verpflichtet sich daher, auf Anordnung des Arbeitgebers in der Zeit vom …[[1]](#footnote-1) bis längstens …[[2]](#footnote-2) Kurzarbeit zu leisten für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist (§§ 95 ff SGB III).

Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge auf Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Für die Dauer der Kurzarbeit wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von … Stunden auf … Stunden reduziert.

Der/die Arbeitnehmer\*in ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Arbeitnehmer\*in

***Hinweise zur Verwendung:***

*Das Muster ist geeignet für den Fall, dass schnellstmöglich Kurzarbeit eingeführt und hierfür eine einzelvertragliche Rechtsgrundlage geschaffen werden soll. In diesem Fall erübrigt sich die Vereinbarung einer Ankündigungsfrist.*

*Im Übrigen handelt es sich bei dem vorstehenden Muster lediglich um einen Formulierungsvorschlag. Im Einzelfall können Anpassungen erforderlich sein. Eine umfassende rechtliche Beratung wird hierdurch nicht ersetzt. Eine Gewähr für den rechtlichen Bestand der vorgeschlagenen Vereinbarung wird daher nicht übernommen.*

Berlin, 24.03.2020

Dr. Ingo Vollgraf

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband

1. Kurzarbeitergeld wird nach § 99 Abs. 2 SGB III frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Kurzarbeit kann im Grundsatz für eine Dauer von längstens zwölf Monaten angeordnet werden. [↑](#footnote-ref-2)